

PRESSEMITTEILUNG

Gustav Meyer zu Schwabedissen ¹⁾
Martin Wolters ²⁾
Dr. Jochen Strohmeyer ²⁾
Dr. Barbara Dörner ^{2), 3)}
Dr. Thomas Meschede ²⁾
Arne Podewils, LL.M. ²⁾
Stefanie Sommermeyer ^{2), 3)}

1) zgl. vereidigter Buchprüfer
2) Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
3) angestellter Rechtsanwalt

REFERAT

RA Dr. Strohmeyer
strohmeyer@mzs-recht.de

SEKRETARIAT

Frau Kämmer
kaemmer@mzs-recht.de
0211-69002-12

DÜSSELDORF, DEN

13.08.2015

Die Top 10: Große Banken, falsche Klauseln

Seit einigen Jahren schon beraten die mzs Rechtsanwälte als Wirtschaftskanzlei ihre Mandanten rund um den „Widerrufsjoker“ und helfen ihnen, ihre Ansprüche gegen die Banken durchzusetzen.

Unzählige Seiten von Darlehensverträgen haben die Rechtsanwälte und Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht seither gesichtet und auf ihre Richtigkeit überprüft.

Dabei zeigt sich: Es gibt Banken, bei denen die im letzten Jahrzehnt verwendeten Widerrufsbelehrungen besonders oft falsch sind und deren Verbraucherkreditnehmer ihr Darlehen besonders häufig erfolgreich widerrufen können.

Die Top 10 der „Widerrufsbanken“

1. Sparkassen
2. Volks- und Raiffeisenbanken
3. BHW Bausparkasse
4. PSD Bank
5. Sparda Banken



6. DSL Bank
7. ING Diba
8. Commerzbank
9. diverse Versorgungswerke
(z.B. Nordrheinwestfälische Ärzteversorgung (NÄV),
Münsterländische Ärzteversorgung)
10. diverse Versicherungen (z.B. Gothaer, Allianz u.a.)

Diese Banken sind bei weitem nicht die einzigen, bei denen der Widerruf von Darlehensverträgen lohnenswert sein kann, denn auch kleinste Abweichungen von der sogenannten Musterwiderrufsbelehrung sind häufig als relevant einzustufen und können den Widerruf ermöglichen. So können Darlehen zinsgünstiger umgeschuldet werden oder auch ohne Vorfälligkeitsentschädigung vorzeitig abgelöst werden.

Der Widerrufsjoker ermöglicht oftmals bessere Konditionen und so zumeist das Einsparen fünfstelliger Summen bei entsprechender Darlehenshöhe.

Die hohe Quote falscher Widerrufsbelehrungen lässt sich auf einen Nenner bringen: Grundsätzlich kann jeder Darlehensnehmer seinen Vertrag widerrufen, dessen Vertrag nach November 2002 abgeschlossen wurde, wenn das Darlehen für private Zwecke verwendet wurde. Dies gilt bei noch laufenden und auch bei bereits gekündigten Verträgen.

Im Falle einer bereits erfolgten Kündigung kann der Darlehensnehmer sogar eine eventuell bereits an die Bank gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung zurückverlangen.

„Gerade in den Jahren 2006 bis 2008 wurden sehr häufig unwirksame Widerrufsbelehrungen verwendet. Immobilienfinanzierungen, die in dieser Zeit abgeschlossen wurden, dürften grundsätzlich widerrufbar sein“, weiß Dr. Jochen Strohmeyer, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht der mzs Rechtsanwälte, zu berichten.



Über die mzs Rechtsanwälte GbR

mzs Rechtsanwälte, Kanzlei für Bank- und Kapitalmarktrecht, ist eine mittelständische Kanzlei mit Sitz in Düsseldorf. Im Jahr 1954 von Rechtsanwalt Anton Werner Kortländer gegründet, wird die Kanzlei seit 2011 von den Rechtsanwälten Gustav Meyer zu Schwabedissen, Martin Wolters, Dr. Jochen Strohmeyer, Dr. Thomas Meschede und Arne Podewils LL.M. geführt. Derzeit beraten 14 Anwälte Finanzdienstleister, Anleger und Vertriebe.

Weitere Informationen zu mzs Rechtsanwälte finden Sie unter www.mzs-recht.de.

Über aktuelle finanzmarktrechtliche Themen berichtet die Kanzlei auch in ihrem Blog unter www.finanzmarkt-recht.de.

